

Wirtschaftsrecht

Gewährleistungsrechte trotz Schwarzarbeit

Wer von einem Handwerker Arbeiten ohne Rechnung, also „schwarz“, durchführen ließ, konnte im Fall von Mängeln bislang keine Gewährleistungsansprüche geltend machen. Zur Begründung wurde von den Gerichten ausgeführt, die „Ohne-Rechnung-Abrede“ diene der Steuerhinterziehung und sei damit wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig. Der Bundesgerichtshof hat diese Rechtsprechung nunmehr aufgegeben.

Nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ist dem Handwerker die Berufung auf die Nichtigkeit des Vertrags versagt. Er verhält sich widersprüchlich, wenn er einerseits auf Erfüllung des Vertrags besteht, sich andererseits wegen der auch seinem eigenen gesetzwidrigen Vorteil dienenden Ohne-Rechnung-Abrede auf die Nichtigkeit des Vertrags beruft und deshalb trotz einer mangelhaften Leistung seine Gewährleistungspflicht verweigert. Liegt danach ein Werkmangel vor, kann der Auftraggeber wie bei einem wirksamen Werkvertrag Nachbesserung verlangen, die vereinbarte Vergütung ganz oder teilweise verweigern und u.U. auch Schadensersatz fordern.

Urteile des BGH vom 24.04.2008
VII ZR 42/07 und 140/07
Pressemitteilung des BGH

Selbstständiger muss für Autoradio Gebühren zahlen

Nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag hat jeder Rundfunkteilnehmer grundsätzlich für jedes zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkgerät eine Rundfunkgebühr zu entrichten. Die Gebührenpflicht gilt auch für Zweitgeräte in einem Kraftfahrzeug, das zumindest teilweise geschäftlichen Zwecken dient. Lediglich für ein Zweitgerät in einem Kraftfahrzeug, das ausschließlich privat genutzt wird, fällt keine Rundfunkgebühr an.

Diese Unterscheidung zwischen geschäftlicher und privater Nutzung von Zweitgeräten ist nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz auch nicht willkürlich, sondern sachlich gerechtfertigt. Anders als bei einem ausschließlich privat genutzten Kraftfahrzeug ist die teilweise geschäftliche Nutzung auf einen anderen Zweck, nämlich die Gewinnerzielung, gerichtet. Dabei besteht kein Unterschied, ob das Kfz im Rahmen der Berufstätigkeit von einem selbstständigen oder nicht selbstständigen Beschäftigten gefahren wird. Benutzt ein Selbstständiger (hier Steuerberater) seinen Wagen auch für Fahrten zu Fortbildungsveranstaltungen oder für Kunden- bzw. Mandantenbesuche, unterliegt das Autoradio daher der Rundfunkgebührenpflicht.

Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 13.12.2007
7 A 10913/07.OVG
RdW Heft 3/2008, Seite IV
K&R 2008, 126

Vergabe öffentlicher Aufträge: EuGH rügt Tariftreue-Regelung

Entgegen der Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvL 4/00) sieht der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der von einigen Bundesländern verwendeten so

genannten Tariftreue-Regelung, wonach die Vergabe öffentlicher Aufträge an die Zahlung ortsüblicher Tariflöhne gekoppelt ist, einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht. Die entsprechende EG-Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern erlaubt es lediglich, Unternehmen zur Einhaltung von allgemein verbindlichen Tarifverträgen zu verpflichten. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Zahlung von am Arbeitsort üblichen Tariflöhnen verstößt gegen die Dienstleistungsfreiheit.

Urteil des EuGH vom 03.04.2008
C-346/06
Betriebs-Berater 2008, 834

Keine Kündigung trotz offensichtlichen Satzungsverstoßes

Holt der Geschäftsführer einer GmbH satzungswidrig nicht die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Veräußerung von Beteiligungen ein, kann darin ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung seines Anstellungsvertrags liegen. Allerdings sind hierbei sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. So können besondere Umstände den Verstoß gegen die innergesellschaftliche Kompetenzordnung in einem milderem Licht erscheinen lassen und eine fristlose Kündigung ausschließen. Dies trifft z.B. zu, wenn - wie hier - der Geschäftsführer davon ausgehen konnte, dass der Verkauf dem Willen aller Gesellschafter entspricht, weil sich die Gesellschafterversammlungen der Vorjahre für eine Trennung von der Beteiligung ausgesprochen hatten. Hinzu kam im vorliegenden Fall, dass durch den eigenmächtigen Verkauf ein ausgesprochen hoher Erlös erzielt wurde.

Urteil des BGH vom 10.12.2007
II ZR 289/06
GmbHR 2008, 487

Weiterleitung eines Urteils an Mitbewerber

Überlässt ein Mitbewerber Dritten den Text eines Urteils, aus dem sich Hinweise auf das geschäftliche Handeln eines Konkurrenten ergeben, ist dies dann zulässig, wenn der Wettbewerber dafür einen hinreichenden Anlass besitzt und sich sein Vorgehen nach Art und Maß im Rahmen des Erforderlichen hält. In dem vom Oberlandesgericht Schleswig entschiedenen Fall ging es um einen früheren Gesellschafter-Geschäftsführer, der wegen eines Insolvenzverfahrens zum Schadensersatz rechtskräftig verurteilt wurde.

Urteil des OLG Schleswig vom 31.01.2008
5 U 96/07
OLGR Schleswig 2008, 287

Ausschreibung: Hinweispflicht der Vergabestelle

Bei einer Ausschreibung kann ein vorvertragliches Vertrauensverhältnis zwischen Bieter und ausschreibender Behörde diese verpflichten, den Bieter auf für ihn nicht erkennbare Umstände hinzuweisen, die die Erteilung des Zuschlags und damit eine erfolgreiche Teilnahme infrage stellen können. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Vergabestelle einen Teilnehmer nicht über das Ergebnis einer vorangegangenen Rüge bezüglich der Auswahlkriterien informiert und der Bieter in Unkenntnis der Entscheidung ein nicht ordnungsgemäßes Angebot abgibt.

Bei Verletzung dieser Aufklärungspflicht kann ein Anspruch auf Ersatz für die mit der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren verbundenen Aufwendungen bestehen, wenn der Bieter die Aufwendungen in Kenntnis des Sachverhalts nicht getätigt hätte.

Urteil des BGH vom 27.06.2007
X ZR 34/04
NJW 2008, 366
BGHR 2008, 109

Werkvertrag: keine Mithaftung der nicht Vertragspartnerin gewordenen Ehefrau

Wurde ein Werkvertrag über die Erbringung von Elektroarbeiten in einem Privathaus nur vom Ehemann unterzeichnet, der auch stets alleine die Verhandlungen hierüber geführt hatte, kann der Bauunternehmer die Ehefrau des Vertragspartners auch dann nicht auf Zahlung des restlichen Werklohns in Anspruch nehmen, wenn diese eine Teilzahlung auf eine an ihren Ehemann adressierte Rechnung vorgenommen hat.

Urteil des OLG Brandenburg vom 09.10.2007
11 U 72/07
Pressemitteilung des OLG Brandenburg

Abnahme „unter Vorbehalt“

Die Vergütung für eine Werkleistung wird mit der Abnahme des Werks fällig (§ 640 Abs.1 BGB). An der Fälligkeit ändert auch nichts, dass der Besteller das ihm vorgelegte „Abnahmeprotokoll“ „unter Vorbehalt“ unterschreibt und er handschriftlich angebliche Mängel vermerkt sowie einen Preisnachlass verlangt. Der Vorbehalt kann nicht so verstanden werden, dass der Besteller seiner Unterschrift überhaupt keine rechtsverbindliche Wirkung zukommen lassen oder nur die Durchführung der Arbeiten bestätigen wollte. Vielmehr handelt es sich um einen Mängelvorbehalt, wie ihn § 640 Abs. 2 BGB bei einer Abnahme ausdrücklich vorsieht. Ab der Abnahme kann der Unternehmer die Zahlung der vereinbarten Vergütung verlangen. Andererseits kann der Besteller ab diesem Zeitpunkt nach § 640 Abs. 3 BGB bei Vorliegen eines Mangels die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung, mindestens in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten, verweigern.

Urteil des OLG Hamm vom 14.03.2008
21 U 34/07
BauR 2008, 677

Erteilung des Buchauszugs ist Holschuld des Handelsvertreters

Ein Handelsvertreter verlangte nach Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses wegen der anfallenden Abrechnung von seinem Auftraggeber (Prinzipal) die ihm gemäß § 87c Abs. 2 HGB zustehende Erteilung des Buchauszugs. Dabei ging er davon aus, dass die Übersendung der Unterlagen auch diesmal, wie in der Vergangenheit bei den Provisionsabrechnungen, per Post erfolgen würde.

Hierzu ist der Prinzipal - so das Oberlandesgericht Düsseldorf - nicht verpflichtet. Anders als bei Provisionsabrechnungen, bei denen es sich um eine Schickschuld des Unternehmers handelt, ist die Erteilung des Buchauszugs rechtlich eine Holschuld des Handelsvertreters. Der muss sich daher den gewünschten Buchauszug nunmehr selbst abholen.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 25.03.2008
I-16 W 77/07
Pressemitteilung des OLG Düsseldorf

Generelle Beschränkung der Redezeit für Aktionäre unzulässig

Eine generelle Festlegung von Zeitgrenzen für die Frage- und Redemöglichkeit der Aktionäre auf einer Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ohne Rücksicht auf die Besonderheiten der zu erörternden Fragen ist unsachgerecht und verstößt gegen § 131 Abs. 2 S. 2 AktG. Ein entsprechender Satzungsbeschluss ist unwirksam. Gleichermaßen ist es unzulässig, den Versammlungsleiter mit der weitreichenden und gerichtlich nicht nachprüfbaren Befugnis auszustatten, die Redezeit einzelner Aktionäre einzuschränken.

Urteil des OLG Frankfurt/Main vom 12.02.2008
5 U 8/07
Betriebs-Berater 2008, 918

Vollstreckung der Auskunftspflicht gegenüber Gesellschafter

Auch ein ausgeschiedener GmbH-Gesellschafter hat gemäß § 51a GmbHG Anspruch auf Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und auf Einsicht in Bücher und Schriften für den Zeitraum, als er noch Gesellschafter der GmbH war. Hat der Gesellschafter diesbezüglich einen rechtskräftigen Titel (Gerichtsbeschluss) gegen die GmbH erwirkt und kommt diese ihrer Verpflichtung gleichwohl nicht nach, kann gegen sie auf Antrag ein Zwangsgeld festgesetzt und ersatzweise Zwangshaft angeordnet werden. In diesem Vollstreckungsverfahren kann sich die Gesellschaft auch nicht darauf berufen, der Auskunftsberechtigte habe inzwischen seine Gesellschafterstellung verloren, weshalb ihm der zugesprochene Informationsanspruch nicht mehr zustehe. Materielle Einwendungen gegen den titulierten Anspruch können - so das Oberlandesgericht München - im Vollstreckungsverfahren grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden.

Auch kann sich die Gesellschaft nicht ohne weiteres auf Unkenntnis des neu eingesetzten Geschäftsführers über den Verbleib ihrer eigenen Geschäftsunterlagen berufen. Dessen Aufgabe ist es, nach dem Verbleib der Unterlagen zu forschen und in deren Besitz zu gelangen. Dabei handelt es sich um handels- und steuerrechtliche Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten, die zu erfüllen sind.

Beschluss des OLG München vom 04.01.2008
31 Wx 082/07
NWB 2008, 1629
NZG 2008, 197

Wichtiger Grund für die Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis

Der Bundesgerichtshof hält einen wichtigen Grund für die Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis für gegeben, wenn das Verhältnis der übrigen Gesellschafter zu dem Geschäftsführer nachhaltig zerstört und es ihnen deshalb nicht zuzumuten ist, dass der geschäftsführende Gesellschafter weiterhin auf die alle Gesellschafter betreffenden Belange der Gesellschaft Einfluss nehmen kann.

Steht fest, dass sich der geschäftsführende Gesellschafter in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer anderer Gesellschaften finanzielle Unregelmäßigkeiten zulasten des jeweiligen Gesellschaftsvermögens hat zuschulden kommen lassen, rechtfertigt dies die

Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis, ohne dass solche Unregelmäßigkeiten bei der (entziehenden) Gesellschaft selbst bereits festgestellt wurden.

Urteil des BGH vom 11.02.2008
II ZR 67/06
MDR 2008, 513

Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz

Internetauktionshaus haftet für Markenverletzungen

Der Bundesgerichtshof hat erneut entschieden, dass ein Internetauktionshaus auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann, wenn Anbieter auf seiner Plattform gefälschte Markenprodukte (hier Rolex-Uhren) vertreiben.

Eine solche Haftung setzt zunächst voraus, dass die jeweiligen Anbieter der gefälschten Uhren im geschäftlichen Verkehr gehandelt haben, weil nur dann eine Markenverletzung vorliegt. Der beklagte Betreiber der Auktionsplattform (hier eBay) muss - wenn er von einem Markeninhaber auf eine klar erkennbare Rechtsverletzung hingewiesen wird - nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich sperren, sondern grundsätzlich auch Vorsorge dafür treffen, dass es nicht zu weiteren entsprechenden Markenverletzungen kommt. Die Bundesrichter betonten, dass dem Internetbetreiber auf diese Weise keine unzumutbaren Prüfungspflichten auferlegt werden dürfen, die das gesamte Geschäftsmodell in Frage stellen würden. Der Betreiber ist jedoch verpflichtet, technisch mögliche und ihm zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, damit gefälschte Rolex-Uhren gar nicht erst angeboten werden können. Dem Internetauktionshaus war im entschiedenen Fall bekannt, dass es in der Vergangenheit auf seiner Internetplattform bereits zu erkennbaren Markenverletzungen durch Dritte gekommen war, auf die es umgehend hätte reagieren müssen.

Urteil des BGH vom 30.04.2008
I ZR 73/05
Pressemitteilung des BGH

Europäischer Gerichtshof zum Schutz „einfacher“ Muster (adidas)

Markeninhaber können anderen die Verwendung bestimmter Zeichen verbieten, wenn eine Verwechslungsgefahr mit der geschützten Marke besteht. Auch einfache Muster wie die *drei* Streifen auf adidas-Produkten können als Marke vor Verwechslungsgefahr geschützt sein. Insoweit können sich Konkurrenten nicht auf ein Freihaltebedürfnis berufen. Vielmehr kommt es allein darauf an, wie der Verbraucher die jeweiligen Waren wahrnimmt. Sofern danach eine Verwechslungsgefahr vorliegt, kann konkurrierenden Unternehmen (hier u.a. C&A und H&M) die Vermarktung von Sport- und Freizeitbekleidung mit *zwei* parallel laufenden Streifen, deren Farbe einen Kontrast zur Grundfarbe der Kleidung bildet, untersagt werden.

Urteil des EuGH vom 10.04.2008
C-102/07
Pressemitteilung des EuGH

Unseriöser Vertragsschluss durch „Gratisdownload“

Die Preisangabenverordnung verlangt entsprechende Angaben zum Preis bereits dann, wenn durch eine Kundenanforderung ein Vertrag geschlossen werden soll, auch wenn dieser durch rechtzeitige Erklärung ohne weiteres kündbar ist.

So hat das Landgericht Berlin das Angebot eines Internetdienstes für wettbewerbswidrig erklärt, auf dessen Seite Verbrauchern die Möglichkeit des „Gratisdownloadens“ mit den Angaben „Jetzt kostenlos testen“ angeboten wird, sofern in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt ist, dass nach Ablauf von 14 Tagen oder bei Überschreiten eines Testvolumens mangels Kündigung ein Vertrag mit 12-monatiger Laufzeit zustande kommt.

Hinweis: Die Frage ob auf diese Weise überhaupt ein wirksamer Vertrag mit Internetnutzern zustande kommt, war nicht Gegenstand des wettbewerbsrechtlichen Rechtsstreits. In der Regel gehen die Gerichte davon aus, dass es bei derart versteckten Vergütungsregelungen nicht zu einem Vertragsschluss kommt.

Urteil des LG Berlin vom 28.11.2007
96 O 175/07
JurPC Web-Dok. 79/2008

Auch Internethandel muss „Schleuderwirkungsklasse“ angeben

Nach den geltenden europarechtlichen Vorgaben müssen Einzelhändler beim Angebot von Waschmaschinen auf die so genannte Schleuderwirkungsklasse „Schleuderwirkung auf einer Skala A (besser) bis G (schlechter)“ hinweisen. Dies ist für den Energieverbrauch eines anschließend eingesetzten Wäschetrockners von erheblicher Bedeutung. Je höher die Schleuderwirkung der eingesetzten Waschmaschine, desto weniger Energie verbraucht der Trockner. An diese Hinweispflicht muss sich nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm auch der Internethandel halten. Unterlässt ein Händler den Hinweis kann er auf Unterlassung verklagt werden.

Urteil des OLG Hamm vom 11.03.2008
4 U 193/07
Pressemitteilung des OLG Hamm

Keine Markenrechtsverletzung durch „Deutsche City Post“

Die Bezeichnung „Deutsche City Post“ für ein Unternehmen, das Postzustellerdienstleistungen anbietet, ist gegenüber der Marke „Post“ nicht verwechslungsfähig. Wegen der neben der Marke „Post“ rein beschreibenden Bedeutung des Wortes „Post“ als Dienstleistung kommt dem Begriff keine gesteigerte Kennzeichnungskraft zu.

Beschluss des OLG Nürnberg vom 17.09.2007
3 U 196/07
GRUR-RR 2008, 55

Belehrungspflicht auch bei Verkauf an Gewerbetreibende

Nach § 312c BGB müssen gewerbliche Verkäufer den Verbraucher bei sogenannten Fernabsatzverträgen (insb. Verkauf über Internet) klar und unmissverständlich über sein Widerrufsrecht belehren. Die Notwendigkeit der Belehrungspflicht entfällt nicht dadurch, dass ein Onlinehändler auf seiner Seite den Hinweis aufnimmt „Wir verkaufen ausschließlich an

Gewerbetreibende, ein Widerrufsrecht wird deshalb ausgeschlossen". Zwar gelten die hier maßgeblichen Verbraucherschutzregelungen nicht für den Kauf durch Unternehmer. Aus der genannten Klausel kann jedoch nicht zwingend geschlossen werden, dass im Einzelfall nicht doch auch an Verbraucher verkauft wird, mit der Folge, dass die nötigen Widerrufsbelehrungen nicht entfallen können. Dies gilt erst recht, wenn der Hinweis, nur an Gewerbetreibende liefern zu wollen, nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist. Unterbleibt die Belehrung, handelt der Anbieter wettbewerbswidrig.

Hinweis: Im Zweifel sollte daher vorsorglich auf einer Angebotsseite stets über das Widerrufsrecht belehrt werden. Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay, wo der hier beklagte Händler seine Waren anbot, ist dies ohnehin ausnahmslos vorgeschrieben.

Urteil des OLG Hamm vom 28.02.2008
4 U 196/07
JurPC Web-Dok. 75/2008

Abmahnung bei gleichem Wettbewerbsverstoß in verschiedenen Medien

Der Schuldner eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs gibt Veranlassung zur Klageerhebung, wenn er auf ein den allgemeinen Anforderungen genügendes Abmahnschreiben des Verletzten nicht reagiert. Er hat dann die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens auch bei einem sofortigen Anerkenntnis zu tragen. Das Oberlandesgericht Hamburg hatte sich mit dem Fall zu befassen, dass der wegen eines Wettbewerbsverstoßes in Anspruch Genommene schon auf eine frühere Abmahnung nicht reagiert hat.

Eine Abmahnung wegen eines Wettbewerbsverstoßes durch eine Werbeanzeige in den Printmedien wird nicht dadurch entbehrlich, wenn derselbe Adressat auf eine Abmahnung wegen einer im Internet veröffentlichten Werbung gleichen Inhalts nicht reagiert hat.

Urteil des OLG Hamburg vom 29.03.2007
3 U 193/06
Pressemitteilung des OLG Hamburg

Arbeitsrecht

Keine Diskriminierung bei Ablehnung eines nicht ernsthaften Stellenbewerbers

Arbeitgeber verletzen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn sie gegen ein gesetzlich normiertes Benachteiligungsverbot verstoßen. Seit dem 18. August 2006 ist dieses Verbot im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geregelt. Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Eine unzulässige Benachteiligung im Einstellungsverfahren im Sinn des Gesetzes liegt jedoch nur dann vor, wenn der Bewerber für die zu besetzende Stelle objektiv in Betracht kommt und tatsächlich eine ernsthafte Bewerbung abgegeben hat. Dagegen sprach in einem vom Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschiedenen Fall, dass der auf eine Entschädigung wegen Benachteiligung aufgrund des Geschlechts klagende Bewerber bereits einer Vollzeitbeschäftigung nachging, bei der er erheblich mehr verdiente als bei der ausgeschriebenen Stelle, und auch andere nachvollziehbare Gründe für einen Stellenwechsel nicht ersichtlich waren. Dem Kläger ging es im vorliegenden Fall offenbar nur um die Entschädigungszahlung. Seine Klage wurde abgewiesen.

Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 11.01.2008
6 Sa 522/07
Pressemitteilung des LAG Rheinland-Pfalz

Beginn der Kündigungsfrist bei Massentlassung

Nach § 18 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) werden anzeigepflichtige Massentlassungen vor Ablauf der ein- bis zweimonatigen Sperrfrist nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit wirksam. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die für die ordentliche Kündigung geltende Frist nicht schon mit Ausspruch der Kündigung, sondern erst mit Ablauf der Sperrfrist zu laufen beginnt.

Urteil des LAG Berlin-Brandenburg vom 21.12.2007
6 Sa 1846/07
EzA-SD 2008, 7

Geschlechtsspezifische Benachteiligung wegen Schwangerschaft

Bewirbt sich eine schwangere Arbeitnehmerin um eine Stelle und besetzt der Arbeitgeber, dem die Schwangerschaft bekannt ist, diese Stelle mit einem männlichen Mitbewerber, so kann die Arbeitnehmerin eine geschlechtsspezifische Benachteiligung dadurch glaubhaft machen, dass sie außer der Schwangerschaft weitere Tatsachen vorträgt, die eine Benachteiligung wegen ihres Geschlechts vermuten lassen. An diesen weiteren Tatsachenvortrag sind keine strengen Anforderungen zu stellen.

In dem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall hatte sich eine schwangere Abteilungsleiterin zusammen mit zwei männlichen Abteilungsleitern auf die frei gewordene Stelle eines Vorgesetzten beworben. Als der Arbeitgeber seine Entscheidung für einen der beiden männlichen Bewerber bekannt gab, tröstete er die Mitarbeiterin mit den Worten, sie solle sich auf ihr Kind freuen. Aus dieser Bemerkung schlossen die Erfurter Bundesrichter, dass sich das Bestehen der Schwangerschaft durchaus nachteilig auf die Personalentscheidung ausgewirkt haben könnte. Dafür sprach außerdem, dass der ausgeschiedene Vorgesetzte gerade die übergangene Mitarbeiterin als seine Nachfolgerin vorgeschlagen hatte. Diese Gesichtspunkte hat nun die Vorinstanz bei ihrer Entscheidung über einen Entschädigungsanspruch der Frau zu berücksichtigen.

Urteil des BAG vom 24.04.2008
8 AZR 257/07
Pressemitteilung des BAG

Versetzung: 40 Minuten Arbeitsweg zumutbar

Das Arbeitsgericht Frankfurt am Main hält die Versetzung eines Arbeitnehmers an einen anderen Ort für zumutbar, auch wenn dies zu einem 40-minütigen einfachen Anfahrtsweg zur Arbeit führt. Das Gericht geht im Übrigen von einer Zumutbarkeitsgrenze für eine einfache Fahrt von 90 Minuten aus.

Urteil des ArbG Frankfurt/Main vom 09.11.2007
1 Ca 5428/07
Betriebs-Berater 2008, 161

Außerordentliche Kündigung wegen anderweitiger Erwerbstätigkeit während Arbeitsunfähigkeit

Eine außerordentliche Kündigung kann gerechtfertigt sein, wenn ein Arbeitnehmer, während er krankgeschrieben ist, einer anderweitigen Arbeit nachgeht und er statt der Nebentätigkeit auch seine Arbeitspflichten gegenüber dem Arbeitgeber hätte erfüllen können oder die Nebentätigkeit den Heilungsprozess verzögert. Die anderweitige Tätigkeit kann ein Hinweis darauf sein, dass der Arbeitnehmer die Krankheit nur vorgespiegelt hat. Ebenso kann in solchen Fällen eine pflichtwidrige Verzögerung der Heilung vorliegen. Einen solchen Fall nahm das Bundesarbeitsgericht bei einem Kraftfahrer an, der während einer Zeit der (wiederholten) Arbeitsunfähigkeit ein Café betrieb und dort Gäste bediente, den Geschirrspüler leerte und ähnliche Tätigkeiten verrichtete.

Urteil des BAG vom 03.04.2008
2 AZR 965/06
AuA 2008, 303
Betriebs-Berater 2008, 834

Unklare Rückzahlungsvereinbarung von Studienkosten

Beteiligt sich der Arbeitgeber an den Kosten für die Aus- und Fortbildung eines Arbeitnehmers, um diesen dann für eine gewisse Zeit an den Betrieb zu binden, müssen die Rechte und Pflichten beider Vertragspartner möglichst klar und verständlich geregelt sein. Ansonsten bleibt das Unternehmen ohne entsprechende Gegenleistung möglicherweise auf erheblichen Kosten sitzen, wie ein kürzlich vom Bundesarbeitsgericht entschiedener Fall zeigt.

Ein Auszubildender begann im Anschluss an seine erfolgreiche Lehre zum Sozialversicherungsfachwirt ein Studium „Gesundheitsökonomie im Praxisverbund“. Zur Förderung des Studiums schloss er mit seinem Arbeitgeber einen „Volontariatsvertrag“. Danach erhielt der junge Mann als Darlehen des Unternehmens für die restliche Zeit des Studiums einen monatlichen Betrag in Höhe der Vergütung eines Auszubildenden im dritten Ausbildungsjahr sowie einen monatlichen Mietzuschuss in Höhe von 190 Euro. Die Gesamtdarlehenssumme sollte nach erfolgreichem Studienabschluss in 60 gleichen Monatsraten durch eine nicht näher bezeichnete Anschluss­tätigkeit in dem Betrieb abgebaut werden. Nach erfolgreicher Beendigung des Studiums, bot der Arbeitgeber dem Mann eine Tätigkeit mit der Vergütung eines Sozialversicherungsfachwirts an. Das lehnte der Jungakademiker, der sich eine höher qualifizierte Tätigkeit erhofft hatte, ab. Daraufhin verlangte das Unternehmen die Rückzahlung des Darlehens in Höhe von 23.921,85 Euro.

Das Bundesarbeitsgericht wies die Klage ebenso wie die Vorinstanz ab. Die Darlehensvereinbarung verletzte nach Auffassung des Gerichts das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB und benachteiligte den Arbeitnehmer unangemessen. Sie war nicht ausreichend klar und verständlich. Unklar geblieben war insbesondere, ob überhaupt und - wenn ja - mit welcher Tätigkeit und Vergütung der Mitarbeiter nach seinem Studium eingestellt werden sollte. Eine derartig lückenhafte Vertragsgestaltung eröffnet dem Arbeitgeber ungerechtfertigt weitgehende Entscheidungsspielräume. Die Auswirkungen sind für den Arbeitnehmer bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar. Da das Unternehmen die Vertragsbedingungen vorformuliert hatte, gingen sämtliche Unklarheiten der Vereinbarung allein zu seinen Lasten. Somit bestand kein Anspruch auf Rückzahlung des gewährten Darlehens.

Urteil des BAG vom 18.03.2008
9 AZR 186/07
Betriebs-Berater 2008, 721

Versteckte Probezeitbefristung innerhalb eines befristeten Arbeitsvertrags

Enthält ein Formulararbeitsvertrag neben einer optisch hervorgehobenen Befristung für die Dauer eines Jahres im nachfolgenden Text ohne drucktechnische Hervorhebung eine weitere Befristung des Arbeitsvertrags zum Ablauf der sechsmonatigen Probezeit, ist die Probezeitbefristung als unzulässige überraschende Klausel zu werten, die nach § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil wird.

Der Arbeitnehmer konnte aus dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags mit der drucktechnischen Hervorhebung der einjährigen Vertragslaufzeit entnehmen, dass dieser für die Dauer eines Jahres abgeschlossen werden sollte. Nach der optischen Vertragsgestaltung brauchte er nicht damit zu rechnen, dass der nachfolgende Text ohne drucktechnische Hervorhebung noch eine weitere Befristung zu einem früheren Beendigungszeitpunkt enthielt. Die Vereinbarung über die (zusätzliche) Probezeit war damit unwirksam.

Urteil des BAG vom 16.04.2008
7 AZR 132/07
EzA-SD 2008, 9

Schriftformerfordernis bei befristetem Arbeitsvertrag

Nach dem Gesetz bedarf die Befristung eines Arbeitsvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Vereinbaren die Arbeitsvertragsparteien nur mündlich die zeitliche Begrenzung des Arbeitsverhältnisses, so ist die Befristungsabrede unwirksam und ein unbefristeter Arbeitsvertrag geschlossen. Übersendet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vor Vertragsbeginn einen von ihm bereits unterzeichneten schriftlichen Arbeitsvertrag mit der Bitte um Rücksendung eines unterzeichneten Exemplars, ist dem Schriftformerfordernis auch dann Genüge getan, wenn der Arbeitnehmer den gegengezeichneten Vertrag erst *nach* erfolgter Arbeitsaufnahme an den Arbeitgeber zurückgibt.

Durch die Arbeitsaufnahme war kein unbefristetes Arbeitsverhältnis begründet worden, da das Unternehmen sein Angebot auf Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags eindeutig von der Rückgabe des unterzeichneten Arbeitsvertrags abhängig gemacht hatte.

Urteil des BAG vom 16.04.2008
7 AZR 1048/06
NWB 2008, 1740

Einheitliche tarifliche Kündigungsfrist in Tarifvertrag

Das Gesetz sieht in § 622 Abs. 2 BGB nach Dauer der Betriebszugehörigkeit gestaffelte Kündigungsfristen für Kündigungen durch den Arbeitgeber vor. So beträgt die gesetzliche Kündigungsfrist nach 20-jähriger Zugehörigkeit zum Betrieb sieben Monate zum Monatsende. Die gesetzlichen Kündigungsfristen können aber nach der ausdrücklichen Anordnung in § 622 Abs. 4 BGB tarifvertraglich verkürzt oder verlängert werden.

Danach sind die Tarifvertragsparteien nicht verpflichtet, für Arbeitnehmer mit längerer Beschäftigungsdauer verlängerte Kündigungsfristen vorzusehen. Es besteht also kein Differenzierungsgebot zugunsten älterer Arbeitnehmer. Die Regelung in einem Manteltarifvertrag, die für alle Kündigungen gegenüber Arbeitnehmern in Betrieben mit

weniger als 20 Beschäftigten eine einheitliche Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsende vorsieht, ist danach rechtlich nicht zu beanstanden.

Urteil des BAG vom 23.04.2008
2 AZR 21/07
EzA-SD 2008, 14

Online- und EDV-Recht

Unklare Widerrufsbelehrung („unfreie Pakete“)

Ein Verbraucher kann einen in der Widerrufsbelehrung eines Onlinehändlers enthaltenen Hinweis, unfreie Pakete würden grundsätzlich nicht angenommen, dahingehend verstehen, dass das Widerrufsrecht bei einer unfreien Rücksendung der Ware nicht wirksam ausgeübt werden kann. Dies ist mit dem Schutzgedanken des § 357 Abs. 2 Satz 2 BGB unvereinbar, wonach Kosten und Risiko der Rücksendung grundsätzlich der Unternehmer zu tragen hat. Eine solche Widerrufsbelehrung entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und ist somit als wettbewerbswidrig zu unterlassen.

Beschluss des OLG Hamburg vom 24.01.2008
3 W 7/08
Pressemitteilung des OLG Hamburg

Personalrat darf E-Mail-Verteiler nutzen

Der Personalrat kann einen Anspruch auf Nutzung eines E-Mail-Verteilers der Dienststelle neben dem Anspruch auf Bereitstellung eines „schwarzen Brettes“ haben, wenn innerhalb der Behörde die schriftliche Kommunikation sowohl zwischen den Mitarbeitern als auch zwischen der Dienststellenleitung und dem Personalrat in erheblichem Umfang durch Nutzung elektronischer Medien (E-Mail) stattfindet. Der Dienstherr ist auch nicht zu einer „Vorzensur“ der Mitteilungen des Personalrats an die Mitarbeiter durch die Dienststelle berechtigt. Dies würde gegen das Behinderungsverbot des § 107 BPersVG verstoßen.

Beschluss des OVG Hamburg vom 07.03.2008
8 Bf 233/07.PVL
JurPC Web-Dok. 83/2008

Irreführender Hinweis auf „versicherten Versand“

Bietet ein Internethändler im Handel mit privaten Endkunden als Versandart auch den „versicherten Versand“ der Ware an, handelt er irreführend und damit wettbewerbswidrig. Das Landgericht Hamburg begründet dies damit, dass der Händler gemäß § 474 Abs. 2 BGB im Versandhandel mit Verbrauchern stets das Versandrisiko trägt. Bei dem Angebot des „versicherten Versands“ könnte daher der Verbraucher ohne entsprechende Klarstellung unzutreffend davon ausgehen, bei der Wahl des unversicherten Versands habe er das Verlustrisiko zu tragen.

Beschluss des LG Hamburg vom 06.11.2007
315 O 888/07
Pressemitteilung des LG Hamburg

Gebrauchtwagenkauf über eBay: Artikelbeschreibung maßgebend

Das Landgericht Bielefeld weist auf die besondere Bedeutung von Artikelbeschreibungen von Waren hin, die der Verkäufer bei einem eBay-Angebot als Käuferinformationen bereitstellt. Auch wenn zwischen den Parteien nachträglich noch ein gesonderter schriftlicher Kaufvertrag geschlossen wird, verlieren Zusicherungen in der eBay-Beschreibung nicht ihre Bedeutung.

So war der Käufer eines gebrauchten Pkws zur Rückgabe des Fahrzeugs berechtigt, nachdem sich herausstellte, dass die im eBay-Angebot aufgeführte Sitzheizung fehlte. Dass dieses Ausstattungsmerkmal in dem später unterzeichneten schriftlichen Kaufvertragsformular keine Erwähnung fand, spielte für das Gericht keine Rolle.

Urteil des LG Bielefeld vom 31.10.2007
21 S 170/07
Pressemitteilung des LG Bielefeld

Rückgabe einer Computeranlage wegen Mängeln bei der Datensicherung

Eine EDV-Anlage ist mangelhaft, wenn bei der täglich durchzuführenden Datensicherung regelmäßig eine Fehlermeldung erscheint, wonach die Systemsicherung unbrauchbar ist. Am Vorliegen eines erheblichen Mangels ändert auch nichts, dass die Datensicherung tatsächlich brauchbar und vollständig ohne Datenverlust durchgeführt wird. Da der Nutzer hiervon nicht zwingend ausgehen kann, ist er infolge der Fehlermeldung gezwungen, in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob die Fehlermeldung zutreffend ist oder nicht. Hierdurch wird der Arbeitsablauf in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigt. Ein derartiger Mangel rechtfertigt daher die Rückgängigmachung des Kaufvertrags.

Das Rückgaberecht bezieht sich dabei auf die gesamte EDV-Anlage (hier für ein Bauunternehmen) bestehend aus Hard- und Software, Installation, Schulung und Einarbeitung, wenn diese Leistungen in einer einheitlichen Vertragsurkunde niedergelegt wurden und unter Beachtung der Interessen der Vertragsparteien einheitlich als Kaufvertrag anzusehen sind. Der Käufer kann danach die gesamte bereits geleistete Zahlung zurückverlangen.

Urteil des OLG Koblenz vom 19.09.2007
1 U 1614/05
CR 2008, 148

Unzulässiger Verweis auf pornografische Internetseiten

Ein Onlineanbieter, der Internetnutzern über seine Website („ueber18.de“) einen gebündelten Zugang zu pornografischen Internetseiten Dritter vermittelt, ohne durch ein den Anforderungen des § 4 Abs. 2 JMStV genügendes Altersverifikationssystem Minderjährige am Zugriff auf diese Angebote zu hindern, handelt wettbewerbswidrig und kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Er haftet auch für das Setzen eines Hyperlinks auf eine Website mit rechtswidrigen Inhalten. Die Inhalte, auf die er verweist, sind rechtlich wie eigene Informationen zu behandeln.

Urteil des BGH vom 18.10.2007
I ZR 102/05
JurPC Web-Dok. 78/2008

Miet- und Baurecht

Übertragung eines Gewerbemietvertrages auf Nachmieter

Gibt der Mieter von Gewerberäumen seinen Betrieb auf und will er deshalb das Mietverhältnis im Ganzen auf einen Nachmieter übertragen, kann dies entweder durch einen dreiseitigen Vertrag unter Einbeziehung des Vermieters oder durch einen zweiseitigen Vertrag zwischen bisherigem und nachfolgendem Mieter geschehen, dem der Vermieter dann seine Zustimmung erteilt.

Die Zustimmung des Vermieters muss in diesem Fall selbst dann nicht schriftlich erfolgen, wenn der übertragene Mietvertrag der Schriftform bedarf. Die Zustimmung muss nach Meinung des Oberlandesgerichts Düsseldorf nicht einmal ausdrücklich geäußert werden. Sie kann auch dann als erteilt gelten, wenn der Vermieter die Änderung über einen längeren Zeitraum unwidersprochen hinnimmt.

Urteil des OLG Düsseldorf vom 08.05.2007
I-24 U 128/06
MietRB 2008, 40

Klagerecht eines Betriebs gegen Straßenumbenennung

Die Umbenennung einer Straße kann insbesondere für gewerbliche Anlieger äußerst nachteilige Folgen haben. So müssen beispielsweise Kunden benachrichtigt und Prospekte neu gedruckt werden. Außerdem ist mit fehlgeleiteten Postlieferungen zu rechnen. Bei Entscheidung über die Umbenennung einer Straße sind daher neben dem öffentlichen Interesse auch die Belange der betroffenen Anlieger zu berücksichtigen. Diesen muss somit auch ein eigenes Klagerecht gegen die Entscheidung der Kommune zustehen.

Bei der Interessensabwägung ist allerdings auch zu berücksichtigen, ob einem betroffenen Betrieb ein längerer Anpassungszeitraum zur Verfügung stand, während dessen er die Umstellungsarbeiten weitestgehend mit dem vorhandenen Personal bewältigen konnte.

Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 29.10.2007
15 B 1517/07
WoM 2008, 37

Mängelhaftung bei fehlerhafter Vorleistung

Der Bundesgerichtshof hat zu einer wichtigen Frage des Werkvertragsrechts eine Grundsatzentscheidung erlassen. Beruht der Mangel der Funktionstauglichkeit einer Handwerkerleistung auf einer unzureichenden Vorleistung eines anderen Unternehmers, wird der Handwerker nur dann von seiner Mängelhaftung frei, wenn er seine Prüfungs- und Hinweispflicht erfüllt hat. Für die Erfüllung dieser Pflicht trägt er die Darlegungs- und Beweislast.

Im entschiedenen Fall ging es um die Mängelhaftung eines Installateurs für eine Heizungsanlage, die deshalb nicht funktionierte, weil das von einem anderen Unternehmer errichtete Blockheizkraftwerk keine ausreichende Wärme erzeugte. Ob der Heizungsinstallateur seiner Prüfungs- und Hinweispflicht nachgekommen ist, hat nun die Vorinstanz zu prüfen.

Urteil des BGH vom 08.11.2007

VII ZR 183/05
BGHR 2008, 174
NJW-Spezial 2008, 77

Schriftformerfordernis bei Änderung wesentlicher Vertragsbedingungen

Ändern die Parteien eines langfristigen Geschäftsraummietvertrages die Fälligkeit des Mietzinses abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen und von der bisherigen vertraglichen Regelung (Umstellung von quartals- auf monatliche Zahlungsweise), gehört diese Vereinbarung zu den wesentlichen Vertragsbedingungen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Urteil des BGH vom 19.09.2007
XII ZR 198/05
BGHR 2008, 172
NJW 2008, 365

Umsatzsteuer bei vorzeitiger Vertragskündigung

Ein Urteil des Bundesgerichtshofs bringt Klarheit in einer für die baurechtliche Prozesspraxis wichtigen Frage. Dabei handelt es sich darum, ob bei einer vorzeitigen Kündigung ohne wichtigen Grund gemäß § 649 BGB (nahezu wortgleich § 8 Nr. 1 VOB/B) auf den Teil der Vergütung, der auf die nicht erbrachten Leistungsteile entfällt, vom Unternehmer Mehrwertsteuer berechnet werden muss.

Die Karlsruher Richter wählten eine differenzierte Lösung. Der Auftragnehmer muss streng nach erbrachten und noch nicht erbrachten Leistungen abrechnen. Umsatzsteuer fällt nur für die erbrachten Arbeiten an.

Versäumnisurteil des BGH vom 22.11.2007
VII ZR 83/05
BGHR 2008, 318

Gericht gestattet Kleingewerbe in Wohnungseigentum

In der Teilungserklärung (Gemeinschaftsordnung) eines großen Wohn- und Geschäftshauses war geregelt, dass das Wohnungseigentum ... und das Teileigentum ... zu Wohnzwecken und zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit benutzt werden dürfen, soweit dies behördlich zulässig ist. Das Oberlandesgericht Düsseldorf legte diese Zweckbestimmung sehr großzügig aus und gestattete einem Wohnungseigentümer, die Räume zum Betrieb einer „Digital-Druckerei“ zu vermieten.

Die Zweckbestimmung mit der Formulierung „Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit“ ist nach Auffassung des Gerichts weit zu fassen und geht über eine Nutzung als „Büro“ oder „Praxis“ hinaus. Als freiberufliche Tätigkeit wird nicht nur die Berufsausübung eines Arztes oder Anwalts, sondern auch eines Architekten oder Maklers verstanden. Daher können auch Kleinbetriebe, die keine weitergehende Störungen als die genannten Berufsgruppen verursachen, noch als zulässige Nutzung angesehen werden. Hier handelte es sich nicht um eine Druckerei im herkömmlichen Sinn. Der Mieter übte seine Tätigkeit im Wesentlichen allein aus. Dabei gelangten keine Rotations- oder sonstigen Großdruckmaschinen zum Einsatz, sondern lediglich Digitaldrucker und eine Vervielfältigungsdruckmaschine für ein kleineres Druckformat. Für Kunden waren die Geschäftsräume werktäglich in der Zeit von 10

Uhr bis 17 Uhr zugänglich. Die Eigentümergeinschaft konnte daher die Vermietung nicht verhindern.

Beschluss des OLG Düsseldorf vom 14.11.2007
I-3 Wx 40/07
OLGR Düsseldorf 2008, 205

Bankrecht

Sittenwidrige Angehörigenbürgschaft trotz Verwaltungsrats Tätigkeit

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Bürgschaftsverträge zwischen Kreditinstituten und bürgenden oder mithaftenden Angehörigen des Kreditnehmers in der Regel unwirksam, wenn die Angehörigen hinsichtlich der Höhe der Haftung wirtschaftlich erkennbar überfordert sind. Eine Ausnahme kann jedoch gelten, wenn der Bürge ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der durch die Bürgschaftsübernahme ermöglichten Kreditgewährung hat.

Für das Oberlandesgericht Koblenz liegt ein die Sittenwidrigkeit des Bürgschaftsvertrags ausschließendes wirtschaftliches Interesse nicht bereits dann vor, wenn eine mittellose Ehefrau für eine Aktiengesellschaft bürgt, deren Anteile zu 50 Prozent von ihrem Mann gehalten werden und in der sie selbst Mitglied des Verwaltungsrats ist.

Urteil des OLG Koblenz vom 28.02.2008
6 U 1553/06
Pressemitteilung des OLG Koblenz

Insolvenzverwalter kann Ratenzahlung des insolventen Bankkunden anfechten

Schließt eine Bank mit einem zahlungsunfähigen Kreditnehmer nach Kündigung aller Kredite im Rahmen eines Stillhalteabkommens eine Ratenzahlungsvereinbarung, kann der nach der Insolvenzanmeldung eingesetzte Insolvenzverwalter die an das Geldinstitut gezahlten Raten im Wege der Anfechtung gemäß § 133 InsO herausverlangen, wenn dieses Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit seines Kunden und dessen Gläubigerbenachteiligungsabsicht hatte. Hiervon ist auszugehen, wenn die Bank weiß, dass der Kunde weitere Gläubiger hat, die bereits erfolglos zu vollstrecken versucht haben, und die vereinbarten Raten auch nur unregelmäßig gezahlt wurden.

Urteil des BGH vom 20.12.2007
IX ZR 93/06
Der Betrieb 2008, 696

Kontoüberweisung trotz bevorstehender Insolvenz

Veranlasst eine Bank, die für ein Unternehmen ein überzogenes Konto führt, nach der Kontopfändung durch einen Gläubiger des Kunden die der Pfändung zugrunde liegende Forderung durch Überweisung an den Pfändungsgläubiger zu begleichen, und erteilt der Kunde hierauf einen entsprechenden Überweisungsauftrag, kommt in Höhe des überwiesenen Betrages auch ohne weitere Abrede ein Darlehensvertrag zustande.

Gerät das Unternehmen in Insolvenz, fällt der Darlehensanspruch in die Insolvenzmasse. Der Insolvenzverwalter kann die Überweisung anfechten, mit der Folge, dass der Pfändungsgläubiger den durch die Überweisung erhaltenden Betrag herausgeben muss.

Urteil des BGH vom 28.02.2008
IX ZR 213/06
BGH online

Steuerrecht

Keine Steuerbefreiung bei Barlohnnumwandlung von Urlaubsgeld in Warengutscheine

Urlaubsgeld, das vom Arbeitnehmer in Form eines Warengutscheins in Anspruch genommen werden kann, stellt keinen steuerbefreiten Sachlohn dar, sondern ist als Barlohn zu behandeln. Eine Umwandlung von Barlohn in Sachlohn kommt nur in Betracht, wenn der Arbeitnehmer unter Änderung des Anstellungsvertrags auf einen Teil seiner Barentlohnung verzichtet und der Arbeitgeber ihm stattdessen Sachlohn gewährt.

Urteil des BFH vom 06.03.2008
VI R 6/05
DStR 2008, 861

Verdeckte Gewinnausschüttung durch vertragswidrige private Pkw-Nutzung

Eine vertragswidrige private Pkw-Nutzung durch den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung in Höhe der Vorteilsgewährung dar. Der Wert des entnommenen Vorteils ist dabei nicht nach der sogenannten „Ein-Prozent-Methode“ zu berechnen, sondern nach Fremdvergleichsmaßstäben mit dem üblichen Wert der Nutzungsüberlassung zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags.

Urteil des BFH vom 23.01.2008
I R 8/06
DStR 2008, 865

Umsatzsteuer: Verkauf zubereiteter Speisen auf Wochenmarkt

Wer auf einem Wochenmarkt verzehrfertige Lebensmittel (hier warme Fleischwurst und Wurstsuppe) verkauft, unterliegt jedenfalls dann dem vollen Umsatzsteuersatz für Restaurationsumsatz, wenn durch das Aufstellen von Stehtischen und Schirmen eine Bewirtungsatmosphäre geschaffen wird, die über den - dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden - bloßen Verkauf der Speisen hinausgeht.

Urteil des FG Rheinland-Pfalz vom 01.04.2008
6 K 1108/07
Pressemitteilung des FG Rheinland-Pfalz

Unentschuldigtes Nichterscheinen eines Zeugen

Erscheint ein Zeuge trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zu einem Verhandlungstermin vor dem Finanzgericht, kann dieses ein Ordnungsgeld gegen den Zeugen verhängen. Die

Zeugnispflicht geht grundsätzlich anderen privaten und beruflichen Pflichten vor. Daher reichen Terminprobleme und -überschneidungen in der Regel nicht als Entschuldigung aus.

Ebenso verwarf der Bundesfinanzhof den Einwand des Zeugen, er sei ohnehin krankheitsbedingt nicht reisefähig gewesen. Nachträglich vorgebrachte Entschuldigungsgründe können nicht berücksichtigt werden, wenn sie schon im Vorfeld des Termins hätten geltend gemacht werden können. Das gilt auch für die später angegebene Erkrankung, die der Zeuge in seiner ersten Mitteilung an das Gericht nicht erwähnt hatte.

Beschluss des BFH vom 09.07.2007
I B 55/07
RdW 2008, 118

Strafrecht

Chef haftet für Unfall mit verkehrsunsicherem Lkw

Im Juni 2004 verunfallte der Sattelschlepper eines größeren Speditionsunternehmens. Der Fahrer des Fahrzeugs verlor im niederländischen Kerkrade auf einer innerörtlichen Straße bei 6,8 Prozent Gefälle die Kontrolle über das Fahrzeug, weil die Bremsen insgesamt versagten, und fuhr in einen Supermarkt. Dabei fanden sowohl der Fahrer als auch zwei Personen in dem Supermarkt den Tod. Die Bremsprobleme an der Zugmaschine waren in der Firma bekannt. Eine Woche vor dem tödlichen Unfall hatte der leitende Mitarbeiter der firmeneigenen Kfz-Werkstatt den Juniorchef der Firma nach einer von ihm durchgeführten Bremsprobe auf den desolaten Zustand der Bremsen hingewiesen und dabei geäußert, das Fahrzeug sei nicht mehr beherrschbar, damit könne nicht mehr gefahren werden. Der Juniorchef ließ sich darauf jedoch nicht ein, sondern bestand darauf, dass der Fahrer die vorgesehenen Fahrten weiter durchführte.

Aufgrund dieses Sachverhalts verurteilte das Landgericht den Juniorchef wegen fahrlässiger Tötung zu einer Bewährungsstrafe. Der Bundesgerichtshof hat die Revision nun als offensichtlich unbegründet verworfen.

Beschluss des BGH vom 06.03.2008
4 StR 669/07
Pressemitteilung des BGH